Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2343

21.10.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/2343 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2026

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Clearingschwellen und die Mechanismen, die ihre Überprüfung auslösen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ([1]), insbesondere auf Artikel 4a Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für finanzielle Gegenparteien gelten zwar bereits die Schwellenwerte für nicht geclearte Positionen in außerbörslichen (over-the-counter — OTC) Derivaten (im Folgenden „Schwellenwerte für nicht geclearte Positionen"), zur Sicherstellung der umsichtigen Deckung der der Clearingpflicht unterliegenden finanziellen Gegenparteien nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist es jedoch erforderlich, die Clearingschwellen für aggregierte Positionen in OTC-Derivaten (im Folgenden „Schwellenwerte für aggregierte Positionen") festzulegen, die ebenfalls für diese Gegenparteien gelten. Da mit ihnen verhindert werden soll, dass finanzielle Gegenparteien, die große geclearte Portfolios haben, aber unterhalb der Schwellenwerte für nicht geclearte Positionen bleiben, von der Clearingpflicht ausgenommen sind, sollten diese Schwellenwerte für aggregierte Positionen nur für diejenigen Anlageklassen gelten, die dieser Clearingpflicht unterliegen, also für OTC-Zinsderivate und OTC-Kreditderivate. Dadurch würde sichergestellt, dass eine angemessene Anzahl finanzieller Gegenparteien tatsächlich der Clearingpflicht unterliegt.

(2) Die mit der Verordnung (EU) 2024/2987 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) vorgenommenen Änderungen an den in Artikel 4a Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dargelegten Berechnungsmethoden erfordern eine Kalibrierung der Schwellenwerte für nicht geclearte Positionen, die sowohl für die Positionen finanzieller Gegenparteien als auch für die Positionen nichtfinanzieller Gegenparteien gelten. Diese Schwellenwerte sollten für Zins-, Kredit-, Aktien-, Devisen-, Waren- und Emissionszertifikate-Derivate getrennt kalibriert werden, um eine umsichtige Deckung der finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien, die der Clearingpflicht unterliegen, zu gewährleisten. Ihre Kalibrierung sollte zudem auf Aspekten wie der Systemrelevanz der Summe der Nettopositionen und der Summe der Nettorisikopositionen dieser Gegenparteien beruhen.

(3) Die ESMA hat den Unterschied zwischen der neuen Methode (auf der die Simulationen beruhten), die mit der Änderung des Artikels 10 Absatz 3 durch die Verordnung (EU) 2024/2987 eingeführt wurde und bei der nur Positionen in nicht geclearten OTC-Derivaten berücksichtigt werden, und der vorherigen Methode, bei der sowohl geclearte als auch nicht geclearte Positionen in OTC-Derivaten berücksichtigt wurden, zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die tatsächliche Höhe der Schwellenwerte für nicht geclearte Positionen vertrat die ESMA in Ermangelung bereits bestehender Schwellenwerte die Auffassung, dass die derzeit erfassten Gegenparteien und Nennwerte als Richtschnur für die Kalibrierung der Schwellenwerte für nicht geclearte Positionen herangezogen werden sollten. Auf dieser Grundlage hat die ESMA für jede der fünf relevanten Anlageklassen Simulationen durchgeführt, die zeigen, wie sich die Abdeckung durch die Clearingpflicht je nach Höhe des jeweiligen Schwellenwerts ändern würde. Es ist angebracht, die Schwellenwerte für nicht geclearte Positionen auf der Grundlage dieser Ergebnisse festzulegen.

([1]) ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2024/2987 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union (ABl. L, 2024/2987, 4.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2987/oj).

(4) Um eine rechtzeitige Überprüfung der Clearingschwellen zu gewährleisten und gleichzeitig ein ausreichendes Maß an Flexibilität zu wahren und den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten die in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Mechanismen, die eine Überprüfung der Werte für die Clearingschwellen auslösen, auch die kontinuierliche Überwachung von Indikatoren umfassen, die zur Verfolgung von Marktentwicklungen im Rahmen der der ESMA mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) übertragenen Aufgaben verwendet werden.

(5) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission ([4]) sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Europäischen Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.

(7) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)

Clearingschwellen für aggregierte Positionen

Für die Zwecke der Clearingpflicht gelten für die Clearingschwellen für aggregierte Positionen folgende Werte:

a) für OTC-Kreditderivatekontrakte ein Bruttonennwert von 1 Mrd. EUR;

b) für OTC-Zinsderivatekontrakte ein Bruttonennwert von 3 Mrd. EUR.“

2. In Kapitel VII werden die folgenden Artikel 11a und 11b eingefügt:

„*Artikel 11a*

(Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)

Clearingschwellen für nicht geclearte Positionen

Für die Zwecke der Clearingpflicht gelten für die Clearingschwellen für nicht geclearte Positionen folgende Werte:

a) für nicht geclearte OTC-Kreditderivatekontrakte ein Bruttonennwert von 0,8 Mrd. EUR;

b) für nicht geclearte OTC-Aktienderivatekontrakte ein Bruttonennwert von 0,7 Mrd. EUR;

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen, die Clearingpflicht, das öffentliche Register, den Zugang zu einem Handelsplatz, nichtfinanzielle Gegenparteien und Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2013/149/oj).

c) für nicht geclearte OTC-Zinsderivatekontrakte ein Bruttonennwert von 2,2 Mrd. EUR;

d) für nicht geclearte OTC-Devisenderivatekontrakte ein Bruttonennwert von 3 Mrd. EUR;

e) für nicht geclearte OTC-Warenderivatekontrakte und nicht geclearte OTC-Emissionszertifikate-Derivatekontrakte ein Gesamtbruttonennwert von 4 Mrd. EUR.

Artikel 11b

(Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)

Mechanismen, die eine Überprüfung der Werte für die Clearingschwellen auslösen

Die ESMA bewertet mindestens einmal jährlich die Entwicklung der folgenden Indikatoren:

a) die Preise der Basiswerte aller folgenden Kategorien von OTC-Derivaten:
 i) OTC-Kreditderivate,
 ii) OTC-Aktienderivate,
 iii) OTC-Zinsderivate,
 iv) OTC-Devisenderivate,
 v) OTC-Warenderivate,
 vi) OTC-Emissionszertifikate-Derivate;

b) die Preisvolatilität der Basiswerte aller unter Buchstabe a genannten Kategorien von OTC-Derivaten;

c) der Anteil der OTC-Derivategeschäfte in jeder der unter Buchstabe a genannten Kategorien von OTC-Derivaten, der gecleart wird;

d) den Anteil der Einrichtungen, die ein Clearing ihrer OTC-Derivategeschäfte durchführen;

e) die relevanten Inflationsraten;

f) die globalen Finanzbedingungen;

g) geopolitische und wirtschaftspolitische Unsicherheiten.

Stellt die ESMA in Bezug auf die unter den Buchstaben a bis g genannten Indikatoren wesentliche Änderungen fest, so leitet sie eine Überprüfung der in den Artikeln 11 und 11a genannten Clearingschwellen nach Artikel 10 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ein."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN